

Bundesgericht in dieser Beziehung immer freie Hand vorbehalten.

2. Art. 44 K.-V. garantiert den Gemeinden das Recht der selbständigen Verwaltung; allein dieses Recht ist kein unbeschränktes, sondern u. a. an die Aufsicht des Kleinen Rates gebunden. So bestimmt Art. 38 K.-V. ausdrücklich, daß der Kleine Rat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen führe und Lemma 8 des von den Rekurrenten angerufenen Art. 44 schreibt vor, daß Gemeindeordnungen dem Kleinen Rate zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Daß bei dieser Prüfung der Kleine Rat das Recht hat, Bestimmungen, die gegen die Verfassung oder gegen die Anforderungen einer geordneten Verwaltung verstoßen, zu streichen oder deren Streichung zu verlangen, geht aus der Natur der Sache selbst hervor. Allerdings wäre derselbe nicht befugt, auf diesem Wege das selbständige Verwaltungsrecht der Gemeinden in verfassungswidriger Weise zu beschränken; das ist aber in der Auflegung einer gemeinsamen Beratung der Gemeindeangelegenheiten nicht der Fall. Die Rekurrenten selbst anerkennen in ihrer Einlage an die Regierung vom 29. März, daß der Standpunkt des Kleinen Rates ein „in der Theorie gewiß berechtigter“ und nur aus praktischen Rücksichten undurchführbar sei. Die kantonale Verfassung enthält in der That keinen Artikel, der den Gemeinden das Recht getrennter Beratung zusichert, und der bloße Umstand, daß bisher in dieser Weise verfahren worden ist, berechtigt die Rekurrenten keineswegs, sich wegen Verfassungsverletzung zu beschweren.

3. Die Rekurrenten machen allerdings noch im fernern geltend, daß wenigstens für die Annahme des neuen Statutenentwurfes das bisherige Abstimmungs-system hätte befolgt werden müssen, indem die bis dahin noch in Kraft bestandenen Statuten nur getrennte Versammlungen kennen. Allein sobald der kantonale Regierung das Recht zuerkannt wird, in Bezug auf neu zu erlassende Statuten die Forderung gemeinsamer Beratung zu stellen, so ist auch der Einwand der Rekurrenten für das Bundesgericht von keiner Bedeutung, da eine bloße Vorschrift der Gemeindeordnung zum Rekurse im Sinne des Art. 59 D.-G. nicht ermächtigen kann.

4. Daß sodann in der bloßen Androhung, die entworfenen Statuten von sich aus in Kraft zu erklären, falls keine Annahme derselben erfolge, eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden

kann, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, — ganz abgesehen davon, ob nicht der Kleine Rat zu einem solchen Vorgehen berechtigt gewesen wäre.

5. Auch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist, nachdem die Eingabe der Rekurrenten vom 29. März vom Kleinen Rate in seinem Erlaß vom 31. Dezember 1892 einläßlich beantwortet und behandelt worden ist, in keiner Weise vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 19. Urteil vom 23. Juni 1893 in Sachen St.

A. Durch Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 2. März 1893 wurde J. St. in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtes Aarau wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu 100 Fr. Buße, eventuell zu 25 Tagen Gefangenschaft und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt, weil derselbe als überwiesen anzusehen sei, gegenüber der geschlechtsunreifen J. H. wiederholt unzuchtige Handlungen verübt zu haben.

B. Gegen dieses Urteil ergriff J. St. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag: Das Urteil des Bezirksgerichtes Aarau und das Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 2. März 1893 seien als verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge. Er führt zunächst aus, die Zeugenaussage der J. H. sei unglaubwürdig und lügnerisch, deren Aussagen beruhen auf einem Komplotte der ihm feindlich gesinnten Familie H. Sodann macht er in rechtlicher Beziehung geltend: Die Aussagen der J. H. dürfen nach den Vorschriften der §§ 48, 49 und 50 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes nicht als gültiges Zeugnis betrachtet werden, weil J. H. das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt habe. § 9 des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege habe hieran nichts geändert. Wenn auch dieses Gesetz die freie Beweiswürdigung einführe, so könne doch nach wie vor die Verurteilung eines Beklagten nur auf

Grund eines wirklich erbrachten Beweises stattfinden. Uebrigens hätte die freie Beweiswürdigung zu seiner Freisprechung führen müssen. Er sei deshalb nicht in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt und verurteilt worden. Schon hierin liege eine Verletzung der in Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung garantierten persönlichen Freiheit. Sodann konstatiere das angefochtene Urteil, daß der Rekurrent sich eines Versuches unsittlicher Handlungen schuldig gemacht habe. Nun bedrohe aber kein aargauisches Gesetz den Versuch unsittlicher Handlungen mit Strafe. Das Urteil verletze daher auch in dieser Richtung die Gewährleistung der persönlichen Freiheit. Art. 19 K.-V. enthalte den Grundsatz *nulla poena sine lege*. Dieser Grundsatz postuliere offenbar ein Gesetz, welches die einzelnen Verbrechen und Vergehen aufführe und definiere und dann deren Bestrafung feststelle. Die Verurteilung des Rekurrenten sei aber nicht auf Grund eines solchen Gesetzes erfolgt. Unter allen Umständen gehe das angefochtene Urteil über das Gesetz thatsächlich hinaus und wende den § 1 des Zuchtpolizeigesetzes auf einen Thatbestand an, der darunter nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen gar nicht subsumiert werden könne. Das angebliche Delikt des Rekurrenten könne nach Lage der Sache in nichts anderem erblickt werden, als in der „Schmähung der Ehre“ der J. H. Eine solche Schmähung könne aber auch bei der weitest gehenden Auffassung nicht als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit aufgefaßt werden. Sie erscheine vielmehr als eine straflose Ungezogenheit und könnte jedenfalls nur auf Grund einer besondern, im Kanton Aargau nicht bestehenden Gesetzesbestimmung bestraft werden.

C. Das Obergericht des Kantons Aargau bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im wesentlichen: In der, dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegenden Annahme, die J. H. habe die Wahrheit gesagt, könne selbstverständlich eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Daß die J. H. nach der Civilprozeßordnung nicht als zulässiger Zeuge betrachtet werden könne, sei gleichgültig. Denn § 50 des Zuchtpolizeigesetzes von 1868 ermächtige den Richter ausdrücklich, auch Beweise zu erheben, welche nach der Civilprozeßordnung nicht zulässig seien und sie als Inzichten zu verwenden, und § 65 des gleichen Gesetzes gestatte eine

Berurteilung auf bloße Inzichten hin. Wenn sodann § 9 des Ergänzungsgesetzes zur Strafrechtspflege das Prinzip der freien Beweiswürdigung statuiere, so liege auf der Hand, daß, wenn diese Würdigung im vorliegenden Falle zu Ungunsten des Rekurrenten ausgefallen sei, dem Zuchtpolizeigerichte ohne Grund der Vorwurf der Gesetzes- und Verfassungsverletzung gemacht werde. Daß Angriffe auf die Schamhaftigkeit unreifer Mädchen im Sinne des Art. 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu erklären seien, sei durch bundesgerichtliche Urteile wiederholt ausgesprochen worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob nach dem aargauischen Strafprozeßrechte die J. H. eine zulässige Zeugin war und ob das Obergericht mit Recht oder mit Unrecht deren Aussagen für glaubwürdig erachtet hat, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Denn dabei handelt es sich ausschließlich um die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes und kann von einer Verfassungsverletzung von vornherein nicht die Rede sein. Die aargauische Kantonsverfassung enthält ja keinerlei Bestimmungen über das Beweisrecht im Straf- resp. Zuchtpolizeiverfahren und die Annahme des Obergerichtes, daß nach der kantonalen Gesetzgebung die J. H. als Zeugin habe abgehört und ihre Aussagen vom Richter frei haben gewürdigt werden dürfen, ist jedenfalls keine willkürliche.

2. Fragen kann sich nur, ob nicht durch die Bestrafung der That des Rekurrenten der in § 19 der aargauischen Kantonsverfassung niedergelegte Grundsatz *nulla poena sine lege* verletzt sei. In dieser Richtung ist es zunächst unrichtig, wenn der Rekurrent andeutet, es liege in der Anwendung des, eine eingehende gesetzliche Definition der zuchtpolizeilich strafbaren Thatbestände nicht enthaltenden, § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes von 1868 an sich eine Verfassungsverletzung. Denn, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat (siehe z. B. Amtliche Sammlung, IX, S. 71 u. ff., XVI, S. 84) ist die Anwendung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, trotzdem derselbe sich mit der Aufstellung allgemeiner Vergehenkategorien begnügt, mit dem Grundsatz *nulla poena sine lege* an sich nicht unvereinbar. Eine Verfassungsverletzung läge dagegen, gemäß der konstanten Praxis des

Bundesgerichtes, dann allerdings vor, wenn das angefochtene Urteil unter die Vergehensbegriffe des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes Tatbestände subsumierte, die darunter nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen überhaupt nicht subsumiert werden können und somit über das Gebiet möglicher richterlicher Gesetzesanwendung unzweifelhaft hinausginge.

3. Dies ist aber zu verneinen. Der Rekurrent ist nicht, wie er behauptet, wegen Versuchs unsittlicher Handlungen, sondern wegen wiederholter unzüchtiger Handlungen gegenüber der geschlechtsunreifen J. H: bestraft worden. Unzüchtige Handlungen mit geschlechtsunreifen Kindern nun aber können, mit Rücksicht auf die Natur des Rechtsgutes, gegen welches die That sich richtet und das öffentliche Argerniß, welches dieselben bei ihrem Bekanntwerden notwendiger Weise erregen, als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes auch dann aufgefaßt werden, wenn die Verübung nicht gerade öffentlich, vor dritten Personen, stattgefunden hat. Derartige Handlungen werden denn auch wohl überall als strafbar betrachtet und es ist gewiß anzunehmen, daß der aargauische Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 1 des Zuchtpolizeigesetzes sie mit hat treffen, daß er auch die geschlechtliche Unschuld der Kinder unter den strafrechtlichen Schutz der öffentlichen Sittlichkeit hat stellen wollen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

20. Urteil vom 26. Mai 1893 in Sachen  
Gemeinde Wallisellen.

A. Am 23. Januar 1893 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich mit Mehrheit den Beschluß gefaßt: 1. Die Ortschaft Herzogenmühle wird von der politischen Gemeinde Wallisellen abgetrennt und der Gemeinde Schwamendingen zugeteilt. 2. Der

Regierungsrat wird eingeladen, die neuen Grenzen festzustellen. 3. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung. Am 13. Februar 1893 wurde im Kantonsrate im Wege der Motion der Antrag gestellt, diesen Beschluß in Wiedererwägung zu ziehen und zu beschließen, die Gemeindezugehörigkeit der Ortschaft Herzogenmühle in bisherigem Zustande zu belassen, „in Anbetracht, daß nach Art. 43 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich Änderungen in der bestehenden Einteilung der Bezirke nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfen.“ Am 14. Februar 1893 wurde indes zunächst, in eventueller Abstimmung, die Begründung des Motionsstellers abgelehnt und sodann mit 92 gegen 83 Stimmen die Motion definitiv verworfen und damit beschlossen, an dem Kantonsratsbeschlusse vom 23. Januar festzuhalten.

B. Mit Eingabe vom 11./21. März 1893 ergriff die Gemeinde Wallisellen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, daß dieser Beschluß als außer die Kompetenz des Kantonsrats fallend und der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich widersprechend, aufgehoben werde. Zur Begründung wird ausgeführt: Art. 43, Abs. 2 R.-V. bestimme: „Der Kanton „ist in Bezirke eingeteilt. Änderungen in der bestehenden Einteilung erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.“ Die Ortschaft Herzogenmühle mit 72 Einwohnern gehöre als Bestandteil der politischen Gemeinde Wallisellen dem Bezirke Bülach an; der Beschluß des Kantonsrates wolle dieselbe durch Zuteilung zu der politischen Gemeinde Schwamendingen dem Bezirke Zürich anfügen. Damit unternehme es der Kantonsrat, in eigener und ausschließlicher Machtvollkommenheit eine Änderung zu bewerkstelligen, welche von der kantonalen Staatsverfassung kategorisch auf den Weg des Gesetzes und damit gemäß Art. 28 R.-V. in die Machtvollkommenheit des Volkes gelegt sei. Die Bezirkseinteilung ruhe im Kanton Zürich auf dem Boden der politischen Gemeinden. Daß die Ortschaft Herzogenmühle nach Schwamendingen schul- und kirchengenössig sei, könne ihre Bezirksangehörigkeit nicht bestimmen. Es existiere im Kanton Zürich keine Gemeinde, keine Ortschaft, kein Weiler, kein Hof, kein Haus, deren politische Gemeindeangehörigkeit und Bezirksangehörigkeit in Widerspruch ständen, während die Schul- und Kirchgemeinden in zahlreichen Fällen die